



Luise Büchner-Gesellschaft e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Luise Büchner-Gesellschaft e. V.“ Sein Sitz ist in Darmstadt. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Literatur- und Kulturgeschichte, insbesondere der von Frauen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch

- Forschung und Publikation zur Geschichte der Frauen,
- Erhaltung und Pflege des Werkes der Schriftstellerin, Journalistin und Frauenpolitikerin Luise Büchner,
- Pflege der Erinnerung an das Leben und Werk der Geschwister von Georg Büchner
- Trägerschaft der Luise-Büchner-Bibliothek

Um den Satzungszweck zu erfüllen, organisiert die Luise Büchner-Gesellschaft regelmäßig Lesungen, Vorträge, Ausstellungen sowie Studienfahrten. Die Luise Büchner-Gesellschaft e. V. unterhält Beziehungen mit Personen und Institutionen in In- und Ausland, die den Vereinszwecken dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Luise Büchner-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Luise Büchner-Gesellschaft e.V. können juristische und natürliche Personen werden, wobei letztere das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand der Gesellschaft. Es werden keine besonderen Anforderungen an Qualifikation, Beruf oder Wohnort gestellt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, den Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende eines Kalenderjahres durch einen formlosen Brief an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang nicht den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

§ 5 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand lädt dazu mindestens einmal im Jahr ein. Die schriftliche Einladung erfolgt vier Wochen vor dem festgesetzten Termin mit Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, bestimmen die anwesenden Vereinsmitglieder die Versammlungsleiterin oder den - leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet alle grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft notwendig sind.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen notwendig. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Unterschrieben wird es von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und von dem/der Protokollführer/in.

§ 6 Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen aus vier bis sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand in offener, auf Antrag geheimer Abstimmung.

Die Wahl wird von einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die sich selbst nicht zur Wahl stellt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Gewählt sind die Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen: 1. und 2. Vorsitzende, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Durch Beschluss können drei weitere Beisitzer/innen gewählt werden.

Die 1. und 2. Vorsitzenden sind Sprecher/innen des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 8 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus etwaigen Erlösen seiner Veranstaltungs- und Publikationstätigkeit.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Über die Verwendung der Geldmittel und der Sachwerte entscheidet der Vorstand, der hierüber auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen hat.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand hat die vermögensrechtlichen Angelegenheiten innerhalb von 12 Monaten nach Auflösung zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.

Bei Auflösung der Luise Büchner-Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wissenschaftsstadt Darmstadt mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des städtischen Bibliothekswesens zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 21. Juni 2010 beschlossen worden.